

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 1974	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 74	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises GVBl. II 330-25	101
6. 2. 74	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Ändert GVBl. II 326-2	103
6. 2. 74	Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Ändert GVBl. II 305-5	104
6. 2. 74	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen Ändert GVBl. II 70-10	106
6. 2. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) Ändert GVBl. II 89-1	106
7. 2. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung GVBl. II 923-13	110
1. 2. 74	Zweite Anordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für Dienststellen der Kriminalpolizei GVBl. II 310-39	111
1. 2. 74	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei Ändert GVBl. II 310-35	111

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Limburg
und des Oberlahnkreises*)**

Vom 6. Februar 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Elbtal

Die Gemeinden Elbgrund und Elbtal werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Elbtal“ zusammengeschlossen.

§ 2

Gemeinde Dornburg

Die Gemeinde Langendernbach wird in die Gemeinde Dornburg eingegliedert.

*) GVBl. II 330-25

§ 3

Gemeinde Waldbrunn

Die Gemeinden Ellar und Waldbrunn werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Waldbrunn“ zusammengeschlossen.

§ 4

Gemeinde Elz

In die Gemeinde Elz werden eingegliedert aus der Gemeinde Offheim die Flurstücke:

Gemarkung Offheim

Flur 24 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 7, 8, 19/1 und 34.

§ 5

Stadt Limburg (Lahn)

Die Stadt Limburg a. d. Lahn und die Gemeinden Eschhofen, Linter, Offheim — mit Ausnahme der in § 4 genannten Flurstücke — und Staffel werden zu einer Stadt mit dem Namen „Limburg (Lahn)“ zusammengeschlossen.

§ 6

Stadt Runkel

Die Stadt Runkel und die Gemeinde Dehrn werden zu einer Stadt mit dem Namen „Runkel“ zusammengeschlossen.

§ 7

Gemeinde Brechen

Die Gemeinden Brechen — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 und § 13 genannten Flurstücke — und Oberbrechen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Brechen“ zusammengeschlossen.

§ 8

Gemeinde Selters (Taunus)

Die Gemeinden Eisenbach, Haintchen, Münster und Niederselters werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Selters (Taunus)“ zusammengeschlossen.

§ 9

Stadt Camberg

Die Stadt Camberg und die Gemeinden Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges werden zu einer Stadt mit dem Namen „Camberg“ zusammengeschlossen.

§ 10

Stadt Weilburg

Die Gemeinde Kubach wird in die Stadt Weilburg eingegliedert.

§ 11

Gemeinde Löhnberg

Die bisherige Gemeinde Selters wird in die Gemeinde Löhnberg eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Weinbach

(1) Die Gemeinden Edelsberg und Elkerhausen werden in die Gemeinde Weinbach eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Weinbach werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Brechen die Flurstücke:

Gemarkung Langhecke

Flur 1 Nr. 34/7, 35/7, 36/8, 37/8, 9, 18 und 19.

§ 13

Gemeinde Villmar

In die Gemeinde Villmar werden eingegliedert aus der Gemeinde Brechen die Flurstücke:

Gemarkung Langhecke

Flur 11 Nr. 1, 2, 6/3, 7/3, 4 und 5.

§ 14

Stadt Braunfels

Die Gemeinden Altenkirchen und Philippstein werden in die Stadt Braunfels im Landkreis Wetzlar eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 15

Landkreis Limburg-Weilburg

Der Landkreis Limburg mit den Städten Camberg, Hadamar, Limburg (Lahn) und den Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters (Taunus), Waldbrunn und der Oberlahnkreis mit den Städten Runkel, Weilburg und den Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster und Weinbach werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Limburg-Weilburg“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Limburg (Lahn).

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 16

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist Rechtsnachfolger des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 17

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als Behörde der Landesverwaltung.

§ 18

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 19

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg führt die Haushaltspläne des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 weiter. Der Landkreis Limburg-Weilburg kann für das Rechnungsjahr 1974 für die

Bereiche des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises Nachtragshaus- haltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1974 eine Haushaltssatzung für den Landkreis Limburg-Weilburg zu erlas- sen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neu- gegliederten Gemeinden des Landkrei- ses Limburg-Weilburg.

§ 20

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlun- gen der Städte Braunfels, Camberg, Lim- burg (Lahn), Runkel und Weilburg, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Löhnberg, Selters (Taunus), Waldbrunn, Weinbach und der Kreistag des Landkreises Lim- burg-Weilburg werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmen- den Gemeinden und im Landkreis Lim- burg-Weilburg.

(3) § 25 der Hessischen Landkreis- ordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 21

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359)¹⁾, wird wie folgt geän- dert:

In Abs. 1 wird das Wort „Oberlahnkreis“ gestrichen; an Stelle des Wortes „Lim- burg“ wird das Wort „Limburg-Weil- burg“ eingefügt.

§ 22

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforder- lichen Rechtsverordnungen und Verwal- tungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes*)**

Vom 6. Februar 1974

Artikel 1

Das Hessische Personalvertretungs- gesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt ge- ändert:

1. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Es werden Personalräte gebil- det bei

1. den kommunalen Berufsfeuerweh- ren,
2. den Einsatzleitungen der Schutz- polizei,
3. den Einsatzleitungen der Krimi- nalpolizei,
4. den Polizeidirektionen der Re- gierungspräsidenten,
5. den Polizeiautobahnstationen,
6. der Flugbereitschaft der Polizei,
7. den Staatlichen Kriminalkommis- sariaten der Regierungspräsi- denten,

^{*)} Ändert GVBl. II 326-2

8. der Vollzugspolizei der Landräte als Behörden der Landesverwaltung,
9. den Polizeipräsidenten,
10. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
11. den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
12. dem Wasserschutzpolizeiamt,
13. dem Landeskriminalamt,
14. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschule,
15. der Fernmeldeleitstelle der Polizei,
16. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei,
17. den Wirtschaftsverwaltungen (Außenstellen des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Polizei).

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 17 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Dienststelle vertreten lassen."

2. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, der in Nr. 10 und 11 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei, der in Nr. 16 und 17 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat beim Wirtschaftsverwaltungsamt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes*)

Vom 6. Februar 1974

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten oder überwiegend im Interesse einzelner von Landesbehörden — mit Ausnahme der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte — oder als Weisungsaufgaben von anderen Verwaltungen vorgenommen werden, sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz und der Gebührenordnung nach § 21 zu erheben. Zu den Amtshandlungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Verwaltungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Untersuchungen oder Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist auf Grund dieses Gesetzes und der Gebührenordnung eine Gebühr zu erheben oder Gebührenfreiheit zu gewähren, dürfen andere Gebühren für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz und die Gebührenordnung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vorsehen.“

d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, können durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von der Gebührenordnung nach § 21 abweichen.“

*) Ändert GVBl. II 305-5

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Gebühren für Amtshandlungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, daß Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwan-

des erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Die Mindestgebühr beträgt 1 Deutsche Mark, die Höchstgebühr 50 000 Deutsche Mark; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.“

Artikel 2

Das bisherige Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 264, 324), geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), gilt als Gebührenordnung gemäß § 21 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes fort.

Artikel 3

Das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebühreuzuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151)¹⁾, wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 305-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke
bei den Hochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 6. Februar 1974

Artikel 1

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 246), wird wie folgt geändert:

Als § 15 wird eingefügt:

„§ 15

Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung werden die Stu-

denten der Fachhochschulen und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in die Krankenversorgung der Studentenwerke nicht einbezogen. Der Kultusminister kann die Beiträge nach § 4 Abs. 1 für diese Studenten unter Berücksichtigung des eingeschränkten Umfangs der Aufgaben ermäßigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die geordnete Beseitigung
von Abfällen (Abfallgesetz*)**

Vom 6. Februar 1974

Artikel 1

Das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der Klammer das Wort „Abfallgesetz“ durch die Worte „Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —“ ersetzt.
2. Die Übersicht wird gestrichen.
3. Die Einteilung in Abschnitte entfällt.
4. Die §§ 1, 2, 12, 20 und 21 werden gestrichen.
5. Änderungen des § 3
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Als angefallen gelten auch Ab-

fälle, die außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert wurden.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, soweit dies nicht nach Abs. 1 Aufgabe der Gemeinden ist, zu beseitigen.“

- b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle von der Beseitigung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Die Übernahme der Abfälle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Beseitigungspflichtigen im Einzelfall abgelehnt werden, wenn ihm eine geordnete Beseitigung wegen Art oder Menge des Abfalls nicht zumutbar ist.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden hinter den Worten „des Gesetzes über

*) Ändert GVBl. II 89-1

Kommunale Abgaben (KAG)“ die Worte „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)“ gestrichen.

d) Abs. 6 wird gestrichen.

6. Änderungen des § 4

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung der Abfallbeseitigung“

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abfälle, die in einer Abfallbeseitigungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zugeführt werden.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Abfallanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Abfallbeseitigungsanlagen sind an das übergeordnete Straßennetz verkehrsgerecht anzuschließen.“

7. Änderungen des § 5

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die technische Fachbehörde stellt die Abfallbeseitigungspläne für die Gebiete der Planungsregionen auf. Die Abfallbeseitigungspläne bedürfen der Zustimmung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers. Dieser handelt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde. Die Abfallbeseitigungspläne sind zu einem Landes-Abfallbeseitigungsplan zusammenzufassen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben.“

b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verbindlicherklärung der Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen erfolgt durch Beschluß der Landesregierung. Dieser Beschluß ist von dem für die Abfallbeseitigung zuständigen Minister im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.“

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) In den Abfallbeseitigungsplänen sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen. Abfälle, die außerhalb der ausgewiesenen Einzugsbereiche angefallen sind, dürfen in diesen

Anlagen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt werden.“

8. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz ermittelt den Sachverhalt, holt die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ein und hört die Betroffenen.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfange entsprochen wird und die Genehmigung nicht in Rechte Dritter eingreift.

(3) Baurechtliche und sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz) dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschweringe Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallbeseitigungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Abs. 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Abs. 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde."

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Änderung der Planfeststellung

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann nachträglich geändert werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden.

(3) Stellen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen."

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beseitigungsanordnung

Wird eine Abfallbeseitigungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Pflichten des Inhabers stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Wird eine Abfallbeseitigungsanlage nicht mehr betrieben, so ist der Inhaber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallbeseitigungsanlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Überwachung

Die zuständige Überwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallbeseitigung hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen."

13. Änderungen des § 15

- a) In der Überschrift werden die Worte „Mitbenutzung von Anlagen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet."

15. Änderungen des § 17

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stillgelegte oder verlassene Anlagen“.
- b) Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 2 wird einziger Absatz.
- c) In Satz 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „am 21. Oktober 1971“ ersetzt.

16. Änderungen des § 18

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sachlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die Zustimmung zum Ausschluß von der Einsammlung in kreisangehörigen Gemeinden die untere Wasserbehörde,
2. im übrigen die obere Wasserbehörde.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stilllegung von Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 Abfallbeseitigungsgesetz nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu beseitigenden Abfälle.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soll die Abfallbeseitigungsanlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb errichtet werden, so tritt die Bergbehörde an die Stelle der oberen Wasserbehörde; für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig. Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.“

c) Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung sind, ist für die Überwachung das Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Das Gewerbeaufsichtsamt trifft seine Anordnungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.“

d) Der seitherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der technischen Fachbehörde nimmt die Landesanstalt für Umwelt wahr.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde entgegen § 4 Abs. 2 einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zuführt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches beseitigt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und 2 auf einem von einer Veränderungssperre betroffenen Grundstück verbotene Veränderungen vornimmt oder vornehmen läßt;
5. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder
6. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

18. In § 23 werden die Worte „Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 2

Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Abfallgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung*)**

Vom 7. Februar 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 5 Abs. 2 der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 der Bundesverordnung,
2. § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 der Bundesverordnung für Feststellungen nach Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung,
3. § 14 Abs. 2 der Bundesverordnung für die Entscheidung über Zulassungen (Zulassungsbehörde),
4. § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesverordnung für die Anerkennung von Technischen Überwachungsorganisationen außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesverordnung.

§ 2

(1) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde nach

1. § 4 der Bundesverordnung für weitergehende Anforderungen im Einzelfall,
2. § 5 Abs. 1 der Bundesverordnung für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 3 der Bundesverordnung,

3. § 9 Abs. 3 der Bundesverordnung für Entscheidungen, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 der Bundesverordnung gegeben sind, und nach Vorschriften der Bundesverordnung, die auf § 9 Abs. 3 der Bundesverordnung verweisen,
4. § 16 Abs. 1 der Bundesverordnung für die Entgegennahme der Anzeigen von Vertriebslagern,
5. § 17 Abs. 1 der Bundesverordnung für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen (Erlaubnisbehörde),
6. § 26 Abs. 2 der Bundesverordnung als Aufsichtsbehörde für Druckgasbehälter oder Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind,
7. § 29 Abs. 2 der Bundesverordnung für Anforderungen an bestehende Füllanlagen.

(2) Für Druckgasbehälter und Füllanlagen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, tritt abweichend von Abs. 1 das Bergamt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung — DruckgasV — vom 12. August 1969 (GVBl. I S. 156)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 923-13
1) GVBl. II 923-10

**Zweite Anordnung
über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für
Dienststellen der Kriminalpolizei*)**

Vom 1. Februar 1974

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Nr. 2, § 69 Nr. 1 und § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird bestimmt:

§ 1

Die Staatlichen Kriminalkommissariate Eschwege, Fritzlar und Korbach des Regierungspräsidenten in Kassel werden aufgelöst.

§ 2

(1) In den Landkreisen Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis werden Kriminalkommis-

sariate bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung errichtet.

(2) Sie nehmen die Aufgaben der Kriminalpolizei in diesen Landkreisen wahr und führen die Bezeichnung:

„Der Landrat des ... kreises (Landkreises ...)

— Kriminalkommissariat —“.

(3) Dienstsitz der Kriminalkommissariate ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-39

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der
Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel,
Offenbach am Main und Wiesbaden für Dienststellen
der Schutz- und Kriminalpolizei*)**

Vom 1. Februar 1974

Auf Grund des § 69 Nr. 1 und des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach

am Main und Wiesbaden für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei vom 30. Juli 1973 (GVBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Nr. 4 Buchst. b werden die Worte „mit der Kriminalstation Neu-Isenburg“ angefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 310-35

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,90 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hossischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)